

Geschäftsstunden: Redaktion von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends, Anzeigenteil und Expedition 8-12 Uhr vorm. und 3-7 Uhr nachm., Druckerei 8-1 Uhr und 3-6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Bezugspreis: in Köln 7.40 M, in Deutschland 9.40 M vierteljährlich. Preis für die Anzeigenzeile oder deren Raum 60 M, zuzüglich 10% für die Reklamezeile oder deren Raum 3.40 M Kriegszuschlag

Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen. **Haupt-Expedition:** Breite Straße 64. — Postscheck-Konto 250.

Haupt-Agenturen: Koblenz C. Heidenheim, Lohrstr. 129. Krefeld J. F. Houben, Lennep Ad. Mann, Mainz Mainzer Verlagsanstalt, Mannheim D. Frenz, Mülheim (Ruhr) H. Baedekers Buchhdl., M. Gladbach E. Schellmann, Neuh. H. Garenfeld, Neuwied W. Bierbrauer, Remscheid C. A. Kochenrath, Rheidt O. Berger, Ruhrort Andrae & Co., Saarbrücken 3 C. Schäfer, Sulzbachstr. 15. Siegburg W. Brinck, Markt 16. Solingen Ed. Elven, Wiesbaden H. Giedl. — **Sonst. Vertret. in Deutschland:** in allen größ. Städten: Haasenstein & Vogler, Rud. Mosse, Daube & Co., G. m. b. H., Invalidendank, Bremen Herm. Wülker, Wilm. Scheller.

Kriegswucher und Strafe.

Ein Staatsanwalt schreibt uns:

Der neueste besonders krasse Fall von Kriegswucher aus Westpreußen und Berlin, über den in diesen Tagen die Presse kurz berichtete, hat in der Kölnischen Zeitung den Wunsch laut werden lassen, es möchten bei der Abhandlung des an der Allgemeinheit begangenen Frevels die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts verschärfend herangezogen und seine ganze Strenge unerbittlich zur Anwendung gebracht werden. Der Wunsch entspringt dem auf Grund mancher Erfahrungen der letzten Zeiten berechtigten allgemeinen Gefühl, die Strafbestimmungen der im Kriege erlassenen Verordnungen über übermäßigen Gewinn und unlautere Preissteigerung möchten sich nicht als ausreichend erweisen, um hier eine dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechende Sühne und zugleich eine wirksame Abschreckung anderer zu gewährleisten. Es steht indes aus Rechtsgründen zu befürchten, daß dieser Wunsch nicht in Erfüllung gehen wird. Die auf dem Boden der Kriegskonjunkturen erwachsenden Tatbestände übermäßiger Ausbeutung der gegenwärtigen Nahrungsmittelknappheit in Deutschland aus Gewinnsucht, wie sie häufig bekanntgeworden sind, häufiger nur geahnt werden können, lassen sich nicht so, wie es die berechnete Empörung aller Gutgesinnten als wünschenswert empfindet, vom Strafgesetzbuch erfassen. Sonst wären die nach und nach unter dem Druck der Tatsachen erlassenen besonderen Strafbestimmungen, z. B. gegen den Kettenhandel, den Kriegswucher, gegen verbotene Anzeigen, überhaupt nicht nötig gewesen. Das Strafgesetzbuch von 1871 hat eben an Probleme derart, wie sie jetzt unter dem Gesichtspunkt strafrechtlicher Bekämpfung an uns herantreten, nicht gedacht, nicht denken können, insbesondere nicht an den Umfang und an die Bedeutung, wie sie diese Probleme für unser heutiges Durchhalten im Weltkrieg haben.

Einfach liegt strafrechtlich die Sache natürlich da, wo offensichtlicher Betrug (z. B. durch Lieferung einer wertlosen Ware als vollwertige unter Täuschungsangaben) oder Nahrungsmittelfälschung (z. B. durch Lieferung einer als gesundheitschädlich erkannten Ware) festgestellt werden kann, oder wo bei unlauteren oder verbotenen Manipulationen Beamte bestochen (wie es in dem Berliner Fall auch noch geschehen sein soll) oder Urkunden nachträglich gefälscht worden sind. Aber in den meisten Fällen liegt der eigentliche Tatbestand auf anderem Gebiet und Kernpunkt der entdeckten Übelthat ist eine Handlungsweise, die die Tatbestandsmerkmale der bisher geläufigen Strafbestimmungen zum Schutze der Allgemeinheit oder des einzelnen nicht erfüllt. Der Tatbestand des eingangs erwähnten Falles scheint kurz folgender: Großhändler in Berlin haben sich aus Westpreußen gewaltige Vorräte von Getreide und Mehl, die nicht angemeldet, also der Beschlagnahme entzogen worden sind, auf Umwegen und unter falscher Deklaration verschafft und heimlich eingelagert. Diese Vorräte harrten dann gewinnlüstiger Bewertung und sind wohl auch schon wenigstens zum Teil bis an das Publikum gelangt, das die Ware mit ungeheuerem Preisauflage (man schrieb von 300 Prozent) bezahlen mußte. Mag der Tatbestand nun so oder so ähnlich liegen, jedenfalls handelt es sich um ein Geschäftsgebaren, wie es ähnlich, wenn auch vielleicht nicht im gleichen Umfang, sicherlich vielfach vorkommt. Die Erfahrungen, die unsere Hausfrauen in den großen Städten gemacht haben, berechtigen wenigstens sie zu solcher pessimistischen Annahme. Der Laie ist geneigt, in solchen Fällen von Betrug zu reden. So hat man auch in dem Berliner Fall von „betrügerischen Durchstechereien“ gesprochen. Betrug liegt aber nur da vor, wo jemand (in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen) in einem andern durch Vorspiegelungen oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt, der bei dem andern die Ursache einer Vermögensschädigung wird. Hier wird nun weder der Großhändler noch der Zwischenhändler aus Irrtum in seinem Vermögen geschädigt, denn jeder zahlt den geforderten Preis ohne getäuscht zu sein; jeder bietet ihn wohl häufig selbst an. Aber auch das tausende Publikum wird nicht durch Irrtum zur Zahlung des schließlich ungeheuerlich verteuerten Lebensmittels bestimmt — worin sollte der Irrtum liegen? —, sondern es zahlt den Preis aus freien Stücken (so paradox das hier klingen mag), weil es die Ware, die es haben muß oder haben zu müssen glaubt, um jeden Preis sich verschaffen will. Betrogen in gewissem Sinn wird allerdings — wie die Kölnische Zeitung schon gesagt hat — der Staat und letzten Endes die Allgemeinheit, deren Reserven die nicht angemeldeten und hinterzogenen Mengen nicht so, wie es im allgemeinen Interesse vorgeschrieben ist, zugeführt werden. Aber nicht im Rechtsinn betrogen. Denn das Tatbestandsmerkmal der Vermögensschädigung und der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dieser und der Irrtumserregung dürften juristisch kaum konstruierbar und tatsächlich nicht festzustellen sein. Daß von einer rechtswidrigen Aneignung, etwa im Sinne eines „Raubes“, eines Diebstahls keine Rede sein kann, erhellt ohne weiteres. Denn es handelt sich ja um Rechtsgeschäfte, durch die der Besitz der verheimlichten Mengen vermittelt wird. Gemeinlich ist solches Geschäftsgebaren sicherlich, aber unter den „gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen“ des Strafgesetzbuches würde man vergebens nach einem passenden Paragraphen suchen. Nur für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung eines mit einer Behörde zur Zeit eines Krieges oder über Lebensmittel zur Abwendung eines Notstandes geschlossenen Lieferungsvertrags ist Strafe vorgesehen (§ 329).

Handelt es sich aber um Vorräte, die bereits beslag nahmt sind (im Berliner Fall möchte man dies annehmen), so besteht

allerdings die Möglichkeit, das gemeine Strafrecht in Anwendung zu bringen. § 137 belegt solchen „Verstrickungsbruch“, d. h. die Beiseiteschaffung und Entziehung von Sachen, die durch die zuständigen Behörden in Beschlag genommen sind, mit ziemlich mäßiger Strafe: Gefängnis von einem Tag bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark. Da aber die Strafrahmen der besonderen Kriegsverordnungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahme usw. höhere sind, müssen sie allein angewandt werden. Sogenannte Idealkonkurrenz. Nun befindet sich unter den Vergehen, die das Strafgesetzbuch unter der Überschrift: **Strafbarer Eigennutz** zusammenfaßt, eine Strafbestimmung von der man auf den ersten Blick meinen möchte, sie wäre durchaus geeignet, im Berliner wie in andern Fällen herangezogen zu werden. Nach § 302e wird nämlich mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 15 000 Mark sowie mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, wer gewerbmäßig unter Ausbeutung der Notlage eines andern sich mit Bezug auf irgendein Rechtsgeschäft Vermögensvorteile gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Der Vorfall bei diesem sogenannten Sachwucher begreift also die bewußte Ausnutzung der objektiv vorhandenen Notlage des Geschäftsgenegers zur Erlangung übermäßigen Gewinnes. Prüft man nun diesen Paragraphen in seiner Anwendung auf den Berliner Fall näher, so erheben sich gleich Bedenken. Ruht der Produzent die „Notlage“ des Großhändlers aus, der Zwischenhändler diejenige seines Vormannes? Ausgenutzt wird doch allenthalben in der Kette der Handlungen bis zu ihrem Ablauf und Ende bei der armen Hausfrau nur die Spekulationswut, die Profitgier des Nachmanns. Erst bei der letztern liegt häufig die erforderliche „Notlage“ vor. Dann wird es aber oft zweifelhaft bleiben, ob nicht der Kleinhändler selbst schon so viel bezahlt hat, daß „nach den Umständen des Falles“ kein „auffälliges Mißverhältnis“ für ihn mehr festzustellen ist. Diese Andeutungen müssen genügen, um darzutun, daß in den typischen Regelfällen sogenannten Kriegswuchers die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts nicht zur Bekämpfung ausreichen. Es werden also vornehmlich die auf jene Handlungen besser zugeschnittenen Tatbestände der im Kriege neu formulierten Bestimmungen angewandt werden, insbesondere diejenige der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915, die mit Strafe bedroht, wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, die Verordnung vom 24. Juni 1916, die unter Strafsandrohung preistreiberische Machenschaften, insbesondere den Kettenhandel verbietet.

Im Publikum hat man nun das Gefühl — das den eingangs berichteten Wunsch hervorgerufen hat —, diese Strafbestimmungen seien nicht hoch genug für besonders krasse Fälle, insbesondere sel der Rahmen der Geldstrafe (z. B. bis 10 000 M beim Kettenhandel) zu niedrig, wenn man an die Riesengewinne denke, die bei solchem Handel rasch und sicher eingehemst würden. Als man die Strafrahmen festsetzte, hat man wohl auch an solchen Umfang und solche Gewinne nicht gedacht. Daß die neben der Strafe im Verwaltungsweg ausgesprochene Unterfügung weiteren Geschäftsbetriebs, wenn auch empfindlich, so doch keine ausreichende Sühne darstellt, wird auch nicht verkannt. Wenigstens nicht da darstellt, wo ein Vermögen bereits verdient ist. Bedenklich erscheint auch die Dehnbarkeit der neuen Tatbestandsformulierungen und ihre Verklammerung im einzelnen. So hat sich z. B. das Merkmal der „Marktlage“ im Tatbestand des Kriegswuchers als unpraktisch herausgestellt, denn gerade die Marktlage kann leicht durch wucherische Maßnahmen bestimmt werden. Sie bleibt dann doch „Marktlage“. Immerhin: Kritik ist leicht. Man darf nicht übersehen, wie schwer es für den Gesetzgeber ist, in Zeiten, wie wir sie jetzt durchleben, Übelstände und Auswüchse restlos zu paken ohne zugleich dem rechtmäßigen Handel Fesseln anzulegen, wodurch auch der Verbraucher wieder getroffen würde. Was im geltenden Recht fehlt, ist eine allgemeine gehaltene Bestimmung, etwa dahingehend, daß jede Handlungsweise mit Strafe bedroht wird, die in Zeiten des Krieges in Ausnutzung der Notlage des Volkes durch An- oder Verkauf von Lebensmitteln übermäßigen Gewinn erstrebt. Ob eine solche Bestimmung, die vornehmlich den jetzt schwer zu fassenden Verkehr der Produzenten, der Groß- und Zwischenhändler untereinander treffen würde, gesetzestechnisch möglich wäre, soll hier nicht näher untersucht werden. Man könnte aber an den Begriff des „Unternehmens“ denken, den das Strafgesetzbuch — gesetzestechnisch durchaus praktisch brauchbar — beim Hochverrat und beim Meineid verwertet, um auch schon Vorbereitungs-handlungen zu treffen (die sonst regelmäßig straflos sind). Es fehlt vor allem aber an einer Bestimmung der Rechtsordnung, die zur Herausgabe des nach dem Rechtsgefühl des Volkes in unlauterer Weise erlangten Riesengewinns verpflichtet. Hier hat sich schon im Recht der Friedenszeit das Gesetz weit vom Rechtsgefühl des Volkes entfernt. Wie ist es möglich, fragt sich der Bürger nicht mit Unrecht, daß, wie im Frieden schon der Wucherer, so jetzt der Kriegswucherer seine ganze Beute behalten darf? Was bedeutet eine Geldstrafe von 10 000 M bei Gewinnen, die in die Hunderttausende gehen? Ein Posten unter den Geschäftsunkosten, weiter nichts! Und nach der Verbüßung der Gefängnisstrafe ermöglicht sicheres Bankkonto ein sorgenfreies Leben. Nur bei der Bestechung kennt das Recht